



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 25.11.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 38

Seite 164

Inhaltsverzeichnis:

Wasserecht;

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wössener Bach (Gewässer III. Ordnung) mit Nebengewässern (Hammerer Graben, Alpschlechtgraben, Maserer Bach, Roßstallgraben, Schlierbach (Talgraben) und Zinterlinggraben) auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

75/22

Sitzung des Kreistages Traunstein, am Freitag, 02.12.2022, um 09.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. A 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Traunstein

76/22

Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Dienstag, 29.11.2022, um 11.00 Uhr, in der Chiemgau Arena, Pressezentrum, Hauptgebäude, Biathlonzentrum 1

77/22

Wasserecht;

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets (Wildbachgefährdungsbereich) am Alpbach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach), von Flusskilometer 1,700 bis 3,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein

78/22

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG);

Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Traunstein zu präventiven Zwecken

79/22

Sitzung des Verkehrsausschusses am Donnerstag, 01.12.2022, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

80/22

Anlage 1 zu 75/22:

1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung Überschwemmungsgebiet Wössener Bach, Moosbach, Hammerer Graben, Alpschlechtgraben, Maserer Bach, Roßstallgraben, Schlierbach (Talgraben), Zinterlinggraben“

Anlage 2 zu 78/22:

1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Alpbach“

75/22

Az.: 4.16-6451.02-170005

Wasserrecht;

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wössener Bach (Gewässer III. Ordnung) mit Nebengewässern (Hammerer Graben, Alpschlechtgraben, Maserer Bach, Roßstallgraben, Schlierbach (Talgraben) und Zinterlinggraben) auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung Überschwemmungsgebiet Wössener Bach, Moosbach, Hammerer Graben, Alpschlechtgraben, Maserer Bach, Roßstallgraben, Schlierbach (Talgraben), Zinterlinggraben“>>>

Mit Bekanntmachung Nr. 121/17 im Amtsblatt Nr. 45 vom 01.12.2017 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet am Wössener Bach mit Nebengewässern auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen im Landkreis Traunstein gemäß Art. 47 Abs. 2 BayWG vorläufig gesichert. Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. am 01.12.2022.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erarbeitet derzeit die Unterlagen für das Festsetzungsverfahren. Da das hydraulische Modell im Bereich des Roßstallgrabens noch überarbeitet werden musste und die Arbeiten hierfür noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, wird die vorläufige Sicherung mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre verlängert.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Wössener Bach mit Nebengewässern ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀) unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (hier: zeitweise hohe Feststoffführung). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Wössener Bachs mit Nebengewässern ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind darüber hinaus in einem Übersichtsplan im Maßstab M 1 : 25 000 und in Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 dargestellt. Diese können im Landratsamt Traunstein und im Rathaus der Gemeinde Unterwössen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden außerdem im UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de), Karteninhalt Naturgefahren, für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Traunstein, 21.11.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

76/22

Sitzung des Kreistages Traunstein, am Freitag, 02.12.2022, um 09.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. A 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Traunstein,

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreistages Traunstein

Sitzungstermin:	Freitag, 02.12.2022, 09:30 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- 1 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 2 Erstellen des 1. Nachtragshaushaltsplanes und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022
- 3 Kreisaltenheime GmbH;
Bericht über die Entwicklung der Gesellschaft und über mögliche Zukunftsprojekte
- 4 Kreisaltenheime GmbH;
a) Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Verwendung des Jahresergebnisses
b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
c) Bestellung des Abschlussprüfers
- 5 Beteiligungsbericht des Landkreises Traunstein für das Jahr 2021
- 6 Zweckverband Heimat.Chiemgau;
Erlass eines neuen Betrauungsaktes
- 7 Sonstiges, Wünsche und Anträge
- 8 Jahresabschlussreden des - Landrats - gewählten Stellvertreters des Landrats - Bürgermeistersprechers

Siegfried Walch
Landrat

77/22

Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Dienstag, 29.11.2022, um 11.00 Uhr, in der Chiemgau Arena, Pressezentrum, Hauptgebäude, Biathlonzentrum 1

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 29.11.2021 um 11 Uhr

Ort, Raum: Pressezentrum, CHIEMGAU ARENA, Hauptgebäude, Biathlonzentrum 1, 83324 Ruhpolding

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Informationen, Rückblick Museumsleitung
3. Feststellung der Jahresrechnung 2021
4. Prüfungsbericht des BKPV
5. Erlass der Haushaltssatzung 2023
6. Chiemgaukarte
7. Bericht des Fördervereins, weitere Vorgehensweise Medienraum
8. Verschmelzung Chiemgau Tourismus e.V. und Chiemgau GmbH, Zustimmung der Gesellschafter
9. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Justus Pfeifer
Erster Vorsitzender

78/22

Az: 4.16-6451.02-220008

Wasserrecht;**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets (Wildbachgefährdungsbereich) am Alpbach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach), von Flusskilometer 1,700 bis 3,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein**

<<<Anlage 2: 1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Alpbach“>>>

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Gleiches gilt nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayWG für Wildbachgefährdungsbereiche.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Bei der Ermittlung der Wildbachgefährdungsbereiche sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Diese umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Für den Wildbachgefährdungsbereich am Alpbach auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching im Landkreis Traunstein wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 blau hinterlegt und in einer Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 diagonal schraffiert sowie blau hinterlegt und eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in der Gemeinde Schleching täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus sind ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Internet im UmweltAtlas Bayern, Karteninhalt Naturgefahren (www.umweltatlas.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert und können dort eingesehen werden. Unter www.iug.bayern.de sind weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Traunstein kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Im Übrigen gilt § 78c Abs. 2 WHG (Nachrüstpflicht).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Traunstein höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Traunstein, 23.11.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

79/22

Az.: 5.70.5651.06-220004

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG);
Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Traunstein zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m.

- § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170),
- Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (BVBl. S. 236) geändert worden ist

sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,

für das gesamte Gebiet des Landkreises Traunstein folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel (im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 und/oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Traunstein haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betriebengemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Traunstein verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Traunstein.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter <https://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter>

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 23.11.2022

Christian Nebel
Abteilungsleiter

80/22

Sitzung des Verkehrsausschusses am Donnerstag, 01.12.2022, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Verkehrsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 01.12.2022, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Kleiner Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

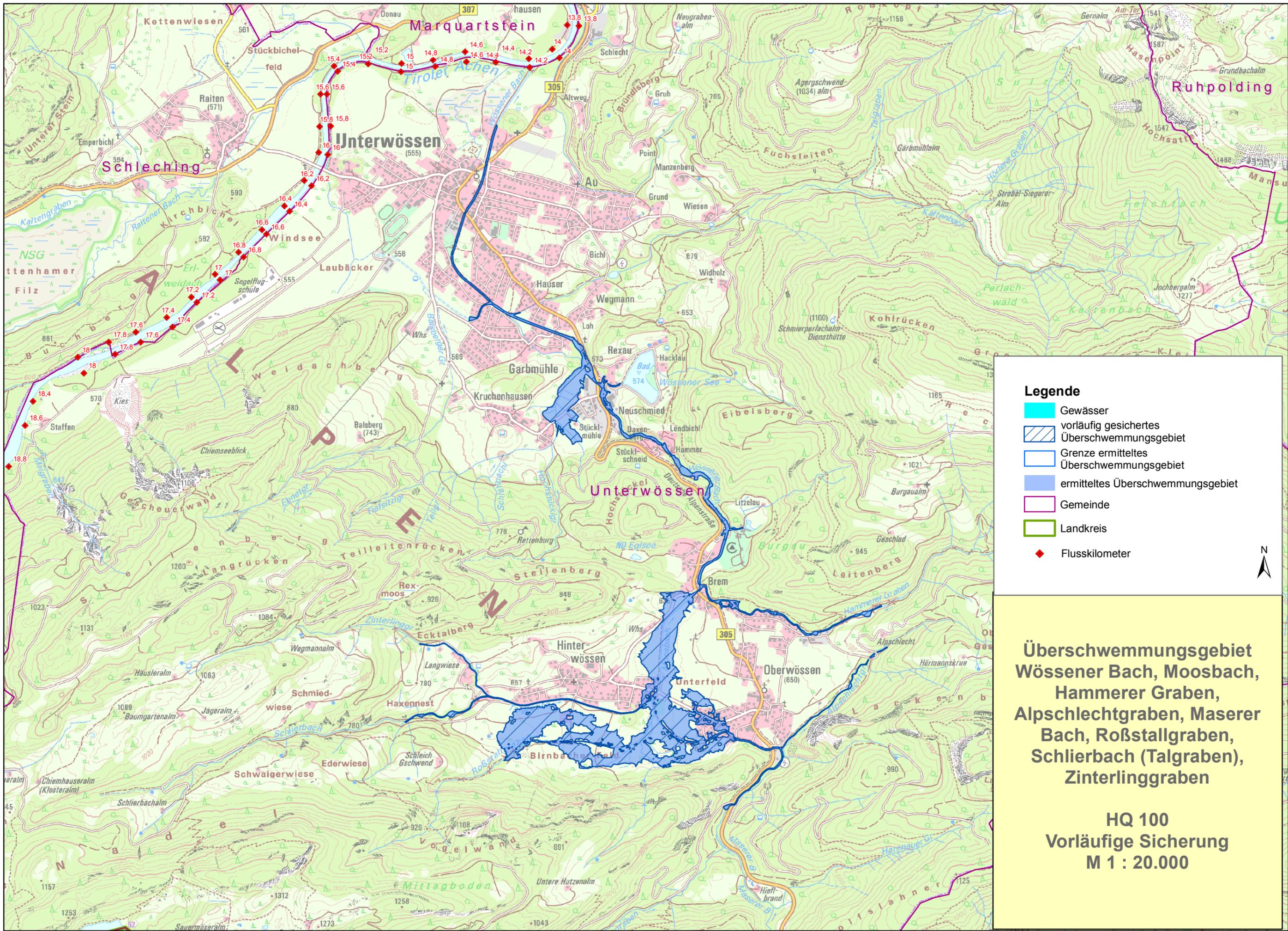
Öffentlicher Teil

- 1 Zwischenbericht zur Erstellung einer Grundlagenstudie zur Verbundintegration Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land
- 2 Förderprogramm für die Umsetzung flexibler Bedarfsverkehre für kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Traunstein
- 3 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat



Legende

- Gewässer
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometer



Überschwemmungsgebiet
Wössener Bach, Moosbach,
Hammerer Graben,
Alpschlechtgraben, Maserer
Bach, Roßstallgraben,
Schlierbach (Talgraben),
Zinterlinggraben

HQ 100
Vorläufige Sicherung
M 1 : 20.000

Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreis
-  Gemeinde



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets
Alpbach
Gewässer III. Ordnung, Wildbach
Flusskilometer 1,700 bis 3,800

